

Amtlicher Teil

Stadtverwaltung Gefell

Markt 11
07926 Gefell

Telefon: 036649 880-0
Telefax: 036649 88044
E-Mail: verwaltung@stadt-gefell.de
info@stadt-gefell.de
Internet: <http://www.stadt-gefell.de>

Öffnungszeiten:

Di 09.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mi 09.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Standesamt Mittwochnachmittag geschlossen
Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Bürgermeister:

Herr Zapf 036649 88031
Mobil: 0174 3383818
buergermeister@stadt-gefell.de
Termine nach Vereinbarung

Allgemeine Verwaltung/Sekretariat:

Frau Reißner 036649 88034
s.reissner@stadt-gefell.de

Kämmerei:

Frau Reinhardt 036649 88037
n.reinhardt@stadt-gefell.de

Kasse:

Frau Richter 036649 88040
k.richter@stadt-gefell.de

Standesamt:

Herr Buchmann 036649 88041
h-j.buchmann@stadt-gefell.de

Einwohnermeldeamt/Bauamt:

Herr Wernndl 036649 88030
ch.wernndl@stadt-gefell.de
Herr Börner 036649 88030
f.boerner@stadt-gefell.de

**Der Besucherverkehr bleibt weiterhin eingeschränkt.
Bitte teilen Sie uns Ihr Anliegen telefonisch, postalisch oder per Email mit. Für dringend notwendige Angelegenheiten bitten wir um telefonische Terminvereinbarung unter 036649 880-0.**

Sprechstunden der Ortsteilbürgermeister

Blintendorf:
jeden 1. Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Gebersreuth:
nach telefonischer Vereinbarung unter 036649/80347
oder 0160 96825347
(Müllmarken/gelbe Säcke bei Ortsteilbürgermeisterin privat
jederzeit erhältlich)

Göttengrün:
jeden 1. Dienstag von 18.00 - 19.00 Uhr

Langgrün:
jeden 1. Dienstag von 18.00 - 19.00 Uhr

Dobareuth:
nach telefonischer Vereinbarung unter 0163 5695082

Frössen:
montags von 17.00 - 19.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 0173 5767417

Sprechzeiten der Kontaktbereichsbeamten:

Rathaus Gefell (Hintergebäude)	Dienstag	14.00 - 15.00 Uhr
Rathaus Hirschberg	Dienstag	16.00 - 17.00 Uhr
Rathaus Tanna	Donnerstag	15.00 - 17.00 Uhr

Bei Bedarf sind die Beamten telefonisch über die Polizeiinspektion Saale-Orla unter der Nummer 03663 4310 oder per Handy 0173 - 3868445 erreichbar.

Informationen des Forstamtes Schleiz

Revier: Gefell

Revierförster: Thomas Wagner;
Bahnhofstraße 47 b, 07922 Tanna
erreichbar Tel.-Nr.: 0361 5739 13231 und 0172 3480336
Fax: 0361 5719 13231

Sprechzeiten: Revierförsterei Tanna,
dienstags von 16.00 - 18.00 Uhr

Gemarkungen: Seubtendorf, Göttengrün, Gefell, Gebersreuth, Mödlareuth, Venzka, Hirschberg, Dobareuth, Ullersreuth, Göritz, Frössen, Langgrün, Künsdorf, Blintendorf

Notrufnummern

Im Notfall die Nummer **112** wählen
Die Rettungsleitstelle erreichen Sie unter **0365 / 838 939 100**
via Fax **0365 / 22 222** oder per E-Mail: leitstelle@gera.de

Redaktionsschluss

Bitte senden Sie Ihre Beiträge fristgemäß an
anzeiger@stadt-gefell.de
oder
s.reissner@stadt-gefell.de

Redaktionsschluss nächste Ausgabe ist am: **10.06.2021**
Das nächste Amtsblatt erscheint am: **26.06.2021**

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit von eingesandten Beiträgen für den nichtamtlichen Teil wird seitens der Stadt Gefell keine Gewähr übernommen.

Sprechzeiten mobiles Seniorenbüro

Büro Rathaus Gefell

Dienstag: 9:00 - 14:00 Uhr und 15:30 - 18:00 Uhr

Montag, Donnerstag, Freitag nach Vereinbarung

Hausbesuche auch möglich

Tel.: 036649/880 38 • **Mobil:** 0151-14 60 8677

E-Mail: seniorenbuero@diakonie-wl.de

Bürgerbüro Rathaus Tanna

Donnerstag: 9:00 - 12:00 Uhr

Sitzungszimmer Rathaus Hirschberg

Donnerstag (ungerade Woche): 14:00 - 16:30 Uhr

Wir bitten um Beachtung!!!!

Aufgrund der neuen EU- Datenschutz- Grundverordnung ist es notwendig, bei eingesandten Beiträgen Dritter mit Fotos bzw. Beiträgen mit personenbezogenen Daten (z. B. Namen, Anschriften, Geburtsdaten) die Einwilligungserklärung der betreffenden Personen, die auf den Fotos identifizierbar abgebildet sind bzw. deren Daten veröffentlicht werden sollen, im Vorfeld einzuholen. Mit Einreichung der Beiträge zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gefell von Dritten (z.B. Schulen, Vereinen, Kindereinrichtungen, Firmen,) bitten wir Sie darauf zu achten, uns mit Zusendung der betreffenden Beiträge zu bestätigen, dass Ihnen diese Einverständniserklärung vorliegt, bzw. uns diese auf Verlangen zuzusenden. Bitte beachten Sie auch dabei, dass das Amtsblatt der Stadt Gefell im Internet veröffentlicht wird.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass Beiträge, die der EU- Datenschutzgrundverordnung unterliegen, ohne vorliegende Einverständniserklärung nicht veröffentlicht werden können.

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen im Amtsblatt der Stadt Gefell

Wie weisen darauf hin, dass Altersjubiläen im Amtsblatt der Stadt Gefell nicht automatisch veröffentlicht werden. Sollten Sie eine Veröffentlichung bei runden Geburtstagen/Ehejubiläen wünschen, so bitten wir Sie, uns Ihre Einverständniserklärung zur Übermittlung der Daten schriftlich zu erteilen (Formulare in der Meldestelle erhältlich).

Redaktion des Amtsblattes der Stadt Gefell

Bekanntmachung des Wahlausschusses der Stadt Gefell über die Feststellung des Wahlergebnisses

Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Gefell am 25.04.2021

In der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Gefell am 27.04.2021 wurde für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Gefell nachfolgendes Wahlergebnis festgestellt:

	Gesamt	Gefell	Blintendorf	Dobareuth	Frössen	Gebersreuth	Göttengrün	Langgrün	Briefwahl
Wahlberechtigte	2091	986	167	305	161	204	92	176	
Wähler	727	176	57	69	42	62	31	67	223
davon ungültige	29	5	4	0	2	0	1	6	11
davon gültige	698	171	53	69	40	62	30	61	212
Von den gültigen entfielen auf:									
1. Marcel Zapf	665	164	51	69	39	62	18	60	202
2. Militzer, Mark	17						12		5
3. Vetter, Bernward	2		2						
4. Börner, Fabian	2	2							
5. Briese, Norbert	1								1
6. Scheunemann, Marcel	1	1							
7. Teubert, Christiane	1								1
8. Ungethüm, Heike	1								1
9. Richter, Berndt	1	1							
10. Wolf, Katrin	1	1							
11. Hessel, Bernd	1								1
12. Stumpf, Bodo	1							1	
13. Dick, Marco	1				1				
14. Wolf, Michael	1	1							
15. Wehr, Heiner	1	1							
16. Walter, Andreas	1								1

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf:

Zapf, Marcel

Herr Zapf ist zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Gefell gewählt.

Hinweis zur Wahlanfechtung:

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt

Saale-Orla-Kreis
Rechtsaufsichtsbehörde
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Gefell, den 28.04.2021

Christian Werndl
Wahlleiter

Ordnungsbehördliche Verordnung

Der Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen kann bei bestimmten, häufig wiederkehrenden Gefahrensituationen sinnvoll sein und eine Erleichterung für die Ordnungsbehörde darstellen, da sie sonst jeden einzelnen Lebenssachverhalt durch eine Verfügung regeln müsste. Dabei ist aber zu beachten, dass jede, den Einzelnen durch die ordnungsbehördliche Verordnung belastende Regelung nur zulässig ist, wenn die Ordnungsbehörde durch eine gesetzliche Vorschrift ermächtigt wird, eine solche belastende Maßnahme zu treffen (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG). Als Ermächtigungsgrundlage dient der Ordnungsbehörde, sofern

nicht eine der spezielleren Verordnungsermächtigungen in den §§ 44 bis 47 einschlägig ist, regelmäßig § 27 Abs. 1 OBG. Diese Vorschrift setzt voraus, dass in bestimmten, typisierbaren Handlungen oder Zuständen (Lebenssachverhalten) die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts an einem ordnungsbehördlichen Schutzgut besteht. Zahlreiche spezielle Gesetze außerhalb des OBG beinhalten bereits Ge- oder Verbote zur Gefahrenabwehr. Diese gehen regelmäßig einer nur nachrangig zulässigen („subsidiären“) ordnungsbehördlichen Verordnung vor, so dass der kommunalen Ordnungsbehörde insoweit eine Regelung versagt ist.

Die nachfolgenden Regelungen stellen Beispiele solcher Lebenssachverhalte dar. Sie sind sicher nicht abschließend. Andererseits wird nicht immer die Notwendigkeit bestehen, alle nachfolgenden Regelungen in eine ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen.

Es ist daher Sache jeder einzelnen Gemeinde und Stadt bzw. der Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde zu überprüfen, welche Lebenssachverhalte aufgrund ihrer örtlichen Gegebenheiten regelungsbedürftig sind. Sollten einzelne Sachverhalte nur in Ausnahmesituationen gegeben sein, ist es besser, die Sachverhalte durch eine Einzelverfügung zu regeln. Diese kann entweder auf die Spezialbefugnisse der §§ 15 bis 22 OBG oder (subsidiär) auf die Generalklausel in § 5 OBG gestützt werden.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Gefell einschließlich der Ortsteile vom 07.05.2021

Aufgrund der §§ 27, 27a, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), neu gefasst durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Stadt Gefell als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Gefell, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- der Luftraum über dem Straßenkörper;
- das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen

- öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
- alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- Kinderspielplätze;
- Gewässer und deren Ufer.

§ 3

Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blu-

menkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen.

- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4

Wildes Zelten

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

§ 5

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6

Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

§ 7

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachteldeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 8

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer und Fußgänger auf Straßen und Gehwegen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11

Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Gefell zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12

Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Friedhöfen und dem Freibad mitzuführen und in öffentlichen Brunnen bzw. sonstigen öffentlichen Schwimmbecken baden zu lassen.

(3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Fußgängerzone, einschließlich des Marktplatzes, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

(4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(5) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

§ 13

Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14

Unbefugte Werbung

(1) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,

- Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- Werbepost, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(2) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volkstentscheiden sind Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 15

Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

12.00 bis 13.00 Uhr

(Mittagsruhe)

20.00 bis 22.00 Uhr

(Abendruhe);

Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für Mäharbeiten und Gartenarbeiten mit elektrischen Geräten.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtu feuern im Freien ist nicht erlaubt.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 19 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Jedes nach § 19 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17

Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- die Verrichtung der Notdurft,
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen
- die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung von Flächen oder das Umstellen/ Verschieben von Sitzgelegenheiten).

§ 18

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 19

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt;

2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
 3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
 5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
 6. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
 7. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
 8. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
 9. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 10. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
 11. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht,
 12. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
 13. § 12 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt;
 14. § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
 15. § 12 Absatz 5 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
 16. § 13 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert
 17. § 14 Absatz 1 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
 18. § 15 Absatz 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
 19. § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
 20. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
 21. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
 22. § 16 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
 24. § 17 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt.
 25. § 18 Absatz durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehält;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Gefell (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 21

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2030.

§ 22

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 26.01.2011 außer Kraft.

Gefell, den 07.05.2021


Zapf

Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gefell

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Lebensmittelmarkt Schleizer Straße“ in Gefell Öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB

Auf Antrag des Vorhabenträgers

*RATISBONA Projektentwicklung KG,
Industriepark Ponholz, 93142 Maxhütte-Haidhof,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Schels,*

fasste der Stadtrat der Stadt Gefell in öffentlicher Sitzung vom 28.11.2017 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Sondergebiet „Lebensmittelmarkt Schleizer Straße“ mit folgenden Planungszielen:

- Errichtung eines großflächigen Lebensmittelmarktes, einschließlich Backshop, zur Verbesserung der Grundversorgung der Bevölkerung der Stadt Gefell und ihres Umlandes.

Am 18.05.2021 hat der Stadtrat den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan (in der Fassung vom April 2021) gebilligt und beschlossen, diesen mit der Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Unterlagen im Internet einzustellen (§ 4a Abs. 4 BauGB).

Mit der geplanten Verkaufsfläche von insgesamt 1.090 m² wird die Schwelle zum großflächigen Einzelhandel überschritten. Deshalb sollen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens geschaffen werden.

Die Stadt Gefell verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als vorzeitiger Plan i.S.d. § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer öffentlichen Planauslage vom 28.10.2020 bis einschließlich 27.11.2020, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung, statt.

Zum Vorentwurf (Stand Oktober 2020) wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingeholt. Im Ergebnis wurde der Vorentwurf geändert und ergänzt und als Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, in der Fassung vom April 2020, fortgeführt.

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet liegt in Gefell, östlich der Schleizer Straße.

Folgende Flurstücke gehören zum Planbereich:

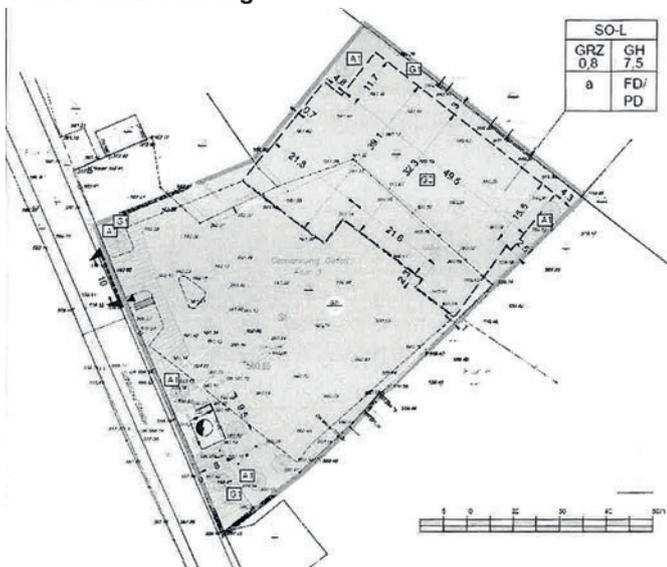
Flur 3 der Gemarkung Gefell, Teilflächen der Flurstücke 251/12, 251/10 und 251/8

Planauszug:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Sondergebiet „Lebensmittelmarkt Schleizer Straße“ in Gefell

Teil A: Planzeichnung



Entwurf, Stand April 2019 (Planauszug, ohne Maßstab)

Umweltprüfung:

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Am weiteren Verfahren wird die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, auf die Dauer eines Monats, beteiligt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Lebensmittelmarkt Schleizer Straße“ in Gefell, mit Begründung, integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten, liegt

vom 01.06.2021 bis 01.07.2021

im Rathaus Gefell, Markt 11, 07926 Gefell, Zimmer 02, während folgender Öffnungszeiten (oder nach vorheriger Vereinbarung) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Stellungnahme	Themenbereich
vom 12.11.2020	- Verkehrsqualität/ Verkehrskapazität
- IHK Ostthüringen vom 26.11.2020	- Auseinandersetzung mit der Wirkungsanalyse der BBE Handelsberatung GmbH Leipzig Auswirkungen des Vorhabens auf die bestehende Einzelhandelsstruktur im Einzugsgebiet
- Zweckverband Wasser/Abwasser „Obere Saale“ vom 10.11.2020	- trink- und abwasserseitige Erschließung - Löschwasserversorgung - Umgang mit unverschmutztem Niederschlagswasser
- Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla, vom 26.11.2020	- Anschluss- und Benutzerzwang an die öffentliche Abfallentsorgung
- Stadt Tanna vom 03.12.2020	- Auseinandersetzung mit der Wirkungsanalyse der BBE Handelsberatung GmbH Leipzig - Auswirkungen des Vorhabens auf die bestehende Einzelhandelsstruktur im Einzugsgebiet
- Öffentlichkeit: Einwender 1 vom 30.10.2020	- Wahrung von Mindestabständen/ Abstandsflächen - ökologische Aspekte/ Begrünung - Lärmschutz
- Öffentlichkeit: Einwender 2 vom 03.11.2020	- Auswirkungen des Vorhabens auf die bestehende Einzelhandelsstruktur im Einzugsgebiet - Immissionsschutz - ökologische Gesichtspunkte

Gutachten, Daten und Mitteilungen:

Auswirkungsanalyse zur Prüfung der städtebaulichen Auswirkungen für den Neubau eines Lebensmittelmarktes Netto Marken-Discount in der Stadt Gefell (BBE Handelsberatung GmbH, Uferstraße 21, 04105 Leipzig, Stand 22.07.2020)

Anlage:

Schreiben vom 25.01.2021 des BBE-Gutachters (Dr. Ulrich Kolatz) zur Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf:

- Auswertung der Stellungnahme der IHK Thüringen
- Auswertung der Stellungnahme der Stadt Tanna

Schalltechnische Untersuchung: Immissionsschutz/Gewerbelärm - Schallimmissionsprognose: Neubau eines Lebensmittelmarktes Schleizer Str. 44 in 07926 Gefell - , Proj.-Nr.: 5409 (Goritzka Akustik, Handelsplatz 1, 04319 Leipzig, Version 2.0 / 02.12.2020)

Auskunftserteilung aus dem Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS), Objekt: Scheizer Straße 44 in 7926 Gefell; Auskunft des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis vom 27.10.2017

Historische Recherche Neubau Netto-Markt Gefell, Schleizer Straße 44 (Geo Service Glauchau, Obere Muldenstraße 33, 08371 Glauchau, Projekt-Nr. GS-17-1014-15 HE, Stand 06.02.2018)

Baugrundgutachten: Gutachten Baugrund-/abfalltechnische Untersuchung für Neubau Netto-Markt Gefell, Schleizer Straße 44 (Geo Service Glauchau, Obere Muldenstraße 33, 08371 Glauchau, Projekt-Nr. GS-17-1014-15 BG, Stand 16.02.2018)

Rückbaukonzept Schachtbauwerke für den Neubau Netto-Markt Gefell, Schleizer Straße 44 (Geo Service Glauchau, Obere Muldenstraße 33, 08371 Glauchau, Projekt-Nr. GS-17-1014-15 HY, Stand 05.03.2018)

Zufahrtsantrag Neubau eines Lebensmittelmarktes in Gefell, Plan Zufahrt, Markierung, Beschilderung, Stand 03.03.2021 (Ratisbona Projektentwicklung KG, Industriepark Ponholz 1, 93142 Maxhütte-Haidhof, Fr. Meier)

Zufahrt Lebensmittelmarkt „B2 - Schleizer Straße“, Gefell - **Nachweis Verkehrsqualität und Verkehrskapazität nach HBS 2015** - (AIA-Aue GmbH, Wasserstr. 15; 08280 Aue, Dipl.-Ing. Jan Auerswald), übergeben mit e-mail vom 12.04.2021

Montag: geschlossen
 Dienstag: von 9.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
 Mittwoch: von 9.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
 Donnerstag: geschlossen
 Freitag: von 9.00 bis 12.00 Uhr

Auf Grund der aktuellen Situation um die Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und den daraus resultierenden Maßnahmen zu dessen Eindämmung, ist die Einsichtnahme in die ausliegenden Unterlagen ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Die Vergabe von kurzfristigen Terminen erfolgt unter der folgenden Rufnummer: 036649/ 88030

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind folgende, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Gutachten:

- Umweltbericht
- Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden
- Gutachten, Daten und Mitteilungen

Es werden Informationen zu folgenden Themenbereichen gegeben:

Gutachten / Fachbeiträge / Planungen	Inhalte / Themen
- Umweltbericht	- Darstellung umweltrelevanter Ziele von Fachplanungen / Fachgesetzen - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf die Schutzgüter Mensch, Klima/ Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Fläche - artenschutzrechtliche Betrachtung - Bilanzierung und Darstellung von Maßnahmen zur Kompensation - Aussagen zum Monitoring

Verschiedene umweltrelevante Stellungnahmen und Informationen sind im Verfahren gemäß § 4 Abs.1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan innerhalb der festgelegten Fristen eingegangen. Aussagen zu folgenden Themenbereichen wurden abgegeben:

Stellungnahme	Themenbereich
- Thüringer Landesverwaltungsamt vom 24.11.2020	- raumordnerische Belange - Orts- und Landschaftsbild - städtebauliche Belange - Abstandsregelungen - Verkehrserschließung - Immissionsschutz - grünordnerischer Ausgleich

Stellungnahme	Themenbereich
- Landratsamt Saale-Orla-Kreis vom 14.12.2020	- grünordnerischer Maßnahmen - Verkehrserschließung - Ver- und Entsorgung/Umgang mit Oberflächenwasser - Sicherung des Löschwasserbedarfs - Immissionsschutz - Bodenschutz/Altlasten - Lage in der Trinkwasserschutzzone III
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 25.11.2020	- Lage in der Trinkwasserschutzzone III - Immissionsschutz - Geologie/Erdaufschlüsse
- Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 24.11.2020	- Orts- und Landschaftsbild
- Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr,	- Verkehrserschließung

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung vorgebracht werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.g. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB werden von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung eingeholt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB.

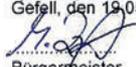
Die berührten Träger öffentlicher Belange werden schriftlich über die Auslage informiert (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB).

Einstellung im Internet:

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Website der Stadt Gefell abrufbar.

Internetadresse: <http://www.stadt-gefell.de>

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Gefell, den 19.05.2021

 Bürgermeister



Das Fundbüro informiert:

Fundtag: 23.04.2021 gegen 19.00 Uhr
 Fundort: neben Feuerwehrgebäude Gefell, Friedensstr. 7
 Fundgegenstand: 1 Schlüssel mit blauem Schlüsselband (Aufschrift: DTM.COM)

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Die meinOrt-App

Lokale, schnelle Bürgerinformation
Durch die von der Linus Wittich Medien KG entwickelte App werden Sie ständig mit neuen Informationen für unsere Region auf dem Laufenden gehalten.

Die eigens auf die Gemeinde zugeschnittene App finden Sie im Apple-Store und Google-Playstore. Die App kann kostenfrei auf das Smartphone heruntergeladen werden - suchen Sie einfach dort nach der Stadt Gefell und informieren Sie sich jetzt auch auf digitalem Wege über die neuesten lokalen Informationen.

Stadtverwaltung Gefell

Abfuhrtermine Juni 2021

	Müllabfuhr	Gelber Sack	Pappe/ Papier
	(im 14-tägigen Rhythmus)		
Blintendorf	Freitag gerade Woche	Freitag ungerade Woche	08.06.2021
Dobareuth	Freitag gerade Woche	Freitag ungerade Woche	24.06.2021
Frössen	Freitag gerade Woche	Freitag ungerade Woche	09.06.2021
Gebersreuth	Freitag gerade Woche	Freitag ungerade Woche	24.06.2021
Gefell	Freitag gerade Woche	Freitag ungerade Woche	08.06.2021
Göttengrün	Freitag gerade Woche	Freitag ungerade Woche	24.06.2021
Haidefeld	Freitag gerade Woche	Freitag ungerade Woche	24.06.2021
Langgrün	Freitag gerade Woche	Freitag ungerade Woche	09.06.2021
Mödlareuth	Freitag gerade Woche	Freitag ungerade Woche	24.06.2021
Straßenreuth	Freitag gerade Woche	Freitag ungerade Woche	24.06.2021

Neue Ansprechpartnerin im mobilen Seniorenbüro

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit einem lachenden und einem weinenden Auge schreibe ich diese Zeilen. Nach fast drei Jahren im mobilen Seniorenbüro geht mein Weg ab Mai in eine andere Richtung. Ich möchte mich für die wunderbare Zeit bedanken. Vielen Dank, dass Sie mir Ihr Vertrauen geschenkt haben und mit den unterschiedlichsten Fragen zu mir kamen. Alle Begegnungen und Gespräche sind für mich wertvolle Erfahrungen. Außerdem möchte ich allen Kooperationspartnern und Akteuren der Region für die mir entgegengebracht Offenheit und wertschätzende Zusammenarbeit danken. Ich habe sehr viel gelernt und werde gern an diese Zeit zurückdenken. VIELEN DANK.

Im gleichen Atemzug möchte ich ganz herzlich meine Nachfolgerin Diana Oertel aus Zollgrün vorstellen. Sie ist ab sofort Ihre Ansprechpartnerin im mobilen Seniorenbüro. Sie können sich mit allen Fragen rund um das Alter oder zur Pflege an sie wenden. Das Büro und die Telefonnummer bleibt erhalten: Mobil: 0151 - 14608677, Tel.: 036649 - 880-38.

Ihre Anne Hofmann



Informationen der Bürgerinitiative für eine sichere und lebenswerte Stadt Gefell

Stand der Dinge!

Im März 2021 übergab das Landesamt für Bau und Verkehr Ostthüringen der zuständigen unteren Verkehrsbehörde im Landratsamt Schleiz die Umleitungspläne/Beschluderungspläne für die geplante Sperrung im Ortsbereich von Gefell. Diese Sperrung erfolgt zwischen der Hofer Straße 20 (Bereich Park) und der Schleizer Straße 38 (unterhalb Lidl). Dort dürfen dann Fahrzeuge über 7,5t in beiden Richtungen nicht mehr fahren. Ausgenommen von dieser Regelung sind Anlieger. Eine Sperrung in diesem Bereich ist zwingend notwendig, da die zulässigen Lärmgrenzwerte zu jeder Tageszeit erheblich überschritten werden. Die Umleitungspläne wurden zur Anhörung an den Landkreis Hof, den Vogtlandkreis, die Stadt Gefell und andere beteiligte Behörden übergeben. Durch das Landesverwaltungsamt Weimar wurde ein sogenanntes Monitoring gefordert. Dabei werden die Fahrzeugbewegungen vor und während der Sperrung beurteilt. Die Umsetzung dieses Monitorings obliegt der Stadt Gefell. Die Testphase der Sperrung wurde durch das Landesverwaltungsamt in Weimar bis zum 31.12.2022 festgelegt. Am 06.05.2021 führten wir ein Gespräch mit der unteren Verkehrsbehörde Schleiz. Dabei erfuhren wir, dass die Frist für das oben genannte Anhörungsverfahren am 31.05.2021 endet. Nach der Auswertung der Antworten und eventueller Einsprüche könnte die Sperrung umgesetzt werden. Verantwortlich für die Umsetzung der Sperrung sind die untere Verkehrsbehörde Schleiz und der Bürgermeister der Stadt Gefell.

Die Bürgerinitiative fordert eine schnelle Umsetzung der vorgesehenen Sperrung ohne weitere Verzögerungen. Dabei muss die Sperrung in Gefell ohne Belastungen für die innerörtliche Wirtschaft realisiert werden.

In den letzten Wochen hat der Schwerlastverkehr wieder merklich zugenommen. Es ist zu erwarten, dass der Schwerlastverkehr in unserer Region weiter steigen wird. Die Erweiterung der Spedition Dachser, die gut sichtbare Vergrößerung der Firma Dennree, der Neubau des Amazon-Logistikzentrums (Gemeinde Gattendorf) und die geplante Ansiedlung der Mosolf Gruppe (Fahrzeuglogistik) in Feilitzsch belegen unsere Befürchtungen. Wir fordern die untere Verkehrsbehörde auf, die seit August 2020 vorgesehene Sperrung so schnell wie möglich umzusetzen!

Die Sprecher der Bürgerinitiative



Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Gefell

Herausgeber: Stadt Gefell, Markt 11, 07926 Gefell

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Inhalt nach Presserecht: Bürgermeister Marcel Zapf
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Standesamtliche Nachrichten

Geburten



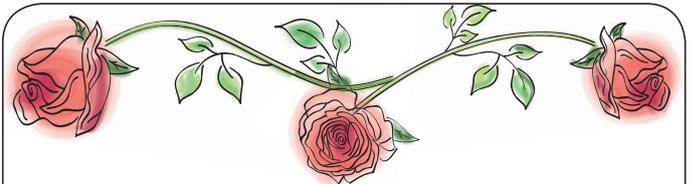
Lennard Rauh
Gefell, geb.25.03.2021



Anton Paull
Gefell, geb. 12.04.2021



Die Stadt gratuliert den Eltern zur Geburt ihrer Kinder ganz herzlich und wünscht den neuen Erdenbürgern für die Zukunft alles Gute.



Gratulation zur Aquamarinhochzeit am 16. Mai 2021

Die Stadt Gefell gratuliert dem Ehepaar
Frau Gisela Reinhardt
Herrn Herbert Reinhardt
Gefell, OT Haidefeld

recht herzlich zur **Aquamarinhochzeit** (62 Jahre) und wünscht alles Gute, beste Gesundheit und noch schöne gemeinsame Jahre.

Gratulation zur Diamantenen Hochzeit am 20. Mai 2021

Die Stadt Gefell gratuliert dem Ehepaar
Frau Helga Zepf und
Herrn Udo Zepf
Gefell, OT Straßenreuth

recht herzlich zum Fest der **Diamantenen Hochzeit** und wünscht alles Gute, beste Gesundheit und noch schöne gemeinsame Jahre.

Für die Veröffentlichung der Personenstandsdaten im Amtsblatt der Stadt Gefell wurde die Zustimmung erteilt.



Schulnachrichten

Staatliche Grundschule Gefell

Lobensteiner Straße 10 • 07926 Gefell — www.grundschule-gefell.de — Tel.: 036649/82286



Der Deutsche
Schulpreis

jugendforscht
schülerexperimentieren



ERFOLGREICHE JUNGE FORSCHER IN GEFELL: SCHÜLER ERREICHEN REGIONAL UND IM LANDESWETTBEWERB DEN 1. PLATZ BEI JUGEND FORSCHT



(von links nach rechts:
Jungforscher Lian Richter, Lilly Bero, Lehrerin Anke Golfier)

Seit vielen Jahren nehmen die Schüler und Schülerinnen der Grundschule Gefell erfolgreich an dem Wettbewerb „Jugend forscht“ teil, der im Bereich Naturwissenschaften und Technik junge Talente sowie besondere Leistungen und Begabungen fördert und auszeichnet.

Zwei dieser Talente kommen auch in diesem Jahr aus der Grundschule Gefell: Lian Richter und Lilly Bero, Klasse 4b, konnten im Regionalausscheid Ostthüringen sowie im Landesausscheid Thüringen mit dem Projektitel: „Das geheime Leben der Schneeflöhe: Auf der Spur der eiskalten Hüpfen“ jeweils den 1. Platz erzielen.

Wie der Name des Projekts verrät, begaben sich die beiden Schüler gemeinsam mit ihrer Klassenlehrerin und Projektbetreuerin Anke Golfier auf eine spannende Entdeckungsreise ins Reich der Schneeflöhe. Sie erforschten deren Lebensweise, ihr Vorkommen in Abhängigkeit von der Umgebung. Sie deckten auf, warum es in Gefell keine Schneeflöhe gibt und welche Rolle die Tiere im Kreislauf der Natur spielen. „Dass es Schneeflöhe gibt, wissen die Wenigsten. Sie sehen aus wie winzig kleine „Dreckteilchen“, fast wie Ruß, die man nur bei genauem Hinsehen im Schnee finden kann“, so Lilly Bero.

Es wurden Bodenanalysen durchgeführt, Proben entnommen und mithilfe von Mikroskop und digitalen Messgeräten bis ins kleinste Detail untersucht.

Aufgrund von Corona konnte der Wettbewerb nur in digitaler Art und Weise stattfinden, was auch eine große Herausforderung für Schüler und Lehrer darstellte.

Nichtsdestotrotz wurden die Ergebnisse am 25. Februar im Regionalwettbewerb Ostthüringen in Form einer 20-minütigen Online-Präsentation einer Fachjury vorgestellt - mit großem Erfolg: Lian und Lilly erhielten die Erstplatzierung. Damit qualifizierten sie sich zum Landesausscheid Thüringen, bei dem sie einen Monat später, am 25. März, antraten. Auch hier stiegen die beiden wieder aufs Siebertreppchen ganz nach oben und holten zum zweiten Mal mit ihrer großartigen Arbeit den 1. Platz. Neben einem Geldpreis und Urkunden durften sich die jungen Forscher über zwei Sonderpreise freuen.

Alle Lehrer und Schüler gratulieren Lian und Lilly sowie Anke Golfier für die zweifache Erstplatzierung.

Ein riesiges Dankeschön für die geleistete Arbeit, für den großen Fleiß und das Durchhaltevermögen in einem besonders schwierigen und aufwendigen Wettbewerb.

Ebenso bedanken wir uns bei den Eltern für die tolle Unterstützung sowie bei Dr. Thomas Kaiser aus dem Schülerforschungszentrum Gera, der uns den Bodenanalysekoffer zum Ausleihen zur Verfügung stellen.

Text und Bild: Isabel Stahlhut, Sekretärin der Grundschule Gefell

Wer sich weiter über die Schneeflöhe informieren möchte, findet hier Auszüge aus der Forscherarbeit:

Wir nehmen mit unserem Thema „Das geheime Leben der Schneeflöhe: auf der Spur der eiskalten Hüpfen“ am Wettbewerb „Jugend forscht- Schüler experimentieren“ teil.

Bereits in der 1. Klasse hatten wir einen Schneefloh unter dem



Mikroskop betrachtet und uns ab der 3. Klasse in der AG „Junge Naturforscher“ aktiv mit den winzigen Tieren beschäftigt.

Schneeflöhe sind eine winteraktive Springschwanzart, nur ca. 1mm groß, also winzige urzeitliche Tiere. Sie zählen zu den flügellosen Insekten.

Anfangs fanden wir wenig Material über sie und bis heute keinen Ansprechpartner, den wir befragen konnten. ABER: gerade weil es so schwierig war und ist, wollten WIR das erforschen!

Wir wollten herausfinden,

- wie sie leben (warum sie nicht erfrieren)
- warum es hier in Gefell keine gibt.

Also begaben wir uns auf die Suche nach ihnen an den Stellen, wo wir sie schon beobachtet hatten.

Da Schneeflöhe im Dezember aus der Sommerruhe erwachen, führten wir im Dezember, Januar und Februar eine Wettertabelle, um in diesem Winter die Tiere wieder zu entdecken.

Mit kleinen Gläschen (z.B. leeren Marmeladengläschen) streiften wir über den Schnee, so dass die Tiere mit dem Schnee in unsere Gläschen gelangten.

Mit dem Schlund nehmen sie ihre Nahrung, die überwiegend aus Pilzen und winzigen Algen besteht, auf. Die Algen, die sie von den Baumstämmen abweiden, enthalten Frostschutzmittel (Glukose, Fructose oder Glycerin). Deshalb erfrieren sie nicht und auch, weil sie nur bei Temperaturen zwischen 3°C und -4°C auf dem Schnee sind. Das war unsere 1. Forscherfrage.

Anschließend beobachteten wir sie unter dem Mikroskop: Da wir herausfinden wollten, weshalb wir hier in Gefell keine Schneeflöhe finden konnten, hatten wir die Idee, dass es ja vielleicht an Fressfeinden im Boden oder am Boden selbst liegen könnte, in dem sie ihre Sommerruhe verbringen. Deshalb

wollten wir den ph-Wert des Bodens dieser Stellen ermitteln. Im November entnahmen wir die Bodenproben. In den folgenden Tagen/ Wochen bestimmten wir den ph-Wert zunächst mittels einer Aufschlammung mit Leitungswasser und Czensny-Indikator und dann, als wir vom Schülerforschungszentrum den Bodenanalysebox zur Ausleihe hatten, auch mit destilliertem Wasser und dem digitalen Messgerät. Hier erhielten wir die genauesten Werte.

Diese verglichen wir und stellten sie in einem Säulendiagramm dar.

Unsere 2. Forscherfrage war, warum wir hier in Gefell keine Schneeflöhe finden konnten. Die Ergebnisse zeigen, dass vielleicht unsere Vermutung richtig war.

An dieser Darstellung lässt sich erkennen, dass Schneeflöhe scheinbar einen geringeren ph-Wert des Bodens bevorzugen. Um das genauer sagen zu können, sind/ wären weitere Untersuchungen erforderlich.

Schneeflöhe dienen anderen als Nahrungsquelle. Ihre Feinde sind z.B. der Mooskorpion, die Baldachinspinne, das Wintergoldhähnchen, ... Manche Fressfeinde halten sie sich zum Beispiel durch das Erzeugen von Chlorverbindungen vom Leibe. Damit verderben sie den Fressfeinden den Appetit. Sie sind winzige Tiere, die uns mit ihrer erstaunlichen Lebensweise, aber auch mit ihrem mitunter massenhaften Auftreten (wie in diesem Jahr) verblüfften und noch immer faszinieren.

Am 28.02.2021, als der Schnee bereits geschmolzen war, konnte ich (Lilly) mit meiner Familie noch viele dieser Tiere auf dem Laub entdecken. Sie suchen sich neue Lebensräume, pflanzen sich fort und verkriechen sich zu ihrer Sommerruhe unter die Erde, bevor es ihnen zu warm wird.

Spannend, oder?

Veranstaltungen

präsentiert von
TEAG VR Bank Bayreuth-Hof eG

Vogtland Philharmonie®
GREIZ • REICHENBACH

**PHILHARMONIC
ROCK**

AM DREILÄNDERECK

Eine außergewöhnliche Symbiose aus Rockmusik und Orchestersound mit großer LED-Wand und Feuerwerk

28.08.2021
20.30 Uhr

**GEFELL
SPORT- & FREIZEITZENTRUM**

Willersdorfer Weg 19 • 07926 Gefell
Tickets im Rathaus 036649 8800

Ortsteile und Vereine

Neues vom Stadt- und Kulturverein

Liebe Bürger der Einheitsgemeinde Gefell und Freunde des Park- und Rosenfestes, nach ausgiebiger Diskussion im Verein und Information über die geltenden Corona Regeln und die Aussicht, ob eventuell Erleichterungen zu erwarten sind, haben wir, der Stadt- und Kulturverein beschlossen,



das Park- und Rosenfest 2021, wie im letzten Jahr, nicht durch zu führen.

Die Entscheidung ist uns nicht leichtgefallen!

Selbst wenn wider Erwartend eine Lockerung der Regelungen eintreten sollte, würde es zeitlich nicht mehr ausreichen, alle Bestimmungen und Verträge zu erfüllen.

Sollte die thüringische Landesregierung jedoch eine Lockerung über die Außergastronomie beschließen, möchten wir an dem Wochenende, 02.07. - 04.07., im kleinen Rahmen Veranstaltungen durchführen.

Besprochen wurde in diesem Fall, im Gelände des Parks, am Samstagmittag Bier, Grillspezialitäten und Kaffee und Kuchen anzubieten und am Abend eventuell die Cocktailbar, mit einem reduzierten Angebot, zu öffnen. Sonntags könnte es einen Frühshoppen geben. Wenn es die Situation erlaubt, an beiden Tagen, auch mit dezenter Hintergrundmusik.

Um an unser Parkfest zu erinnern und ein klein wenig Freude nach Gefell zu bringen, wollen wir kleine Pakete mit Sekt, Bier, kleine Schnäpse, Knabberzeug usw., mobil verkaufen. Dies soll Ihnen ein klein wenig Parkfestatmosphäre nach Hause bringen. Mit etwas Glück, können Sie sich über 2 mal 2 Karten für Philharmonic Rock am Dreiländereck freuen. Die werden in zwei der Pakete versteckt sein.

Kirchliche Nachrichten

Kirchspiel Gefell

Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Gefell, Kirchberg 7

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

Sonntag, 06. Juni

09.00 Uhr Künsdorf Gottesdienst
10.30 Uhr Gefell Gottesdienst

Samstag, 12. Juni

17.00 Uhr Blintendorf Orgelmusik

Sonntag, 13. Juni

09.00 Uhr Künsdorf Gottesdienst
10.30 Uhr Gefell Gottesdienst
13.30 Uhr Langgrün Gottesdienst mit Taufe

Samstag, 19. Juni

17.00 Uhr Seubtendorf Orgelmusik

Sonntag, 27. Juni

09.00 Uhr Langgrün Gottesdienst
10.30 Uhr Gefell Gottesdienst

Sonntag, 04. Juli

09.00 Uhr Seubtendorf Gottesdienst
10.30 Uhr Künsdorf Gottesdienst

Änderungen vorbehalten!

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde

Gefell, Bergstraße 7

Alle Veranstaltungen finden unter den zurzeit gültigen Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie statt.

*Durch dein gutes Wort mach meine Schritte fest,
und gib keinem Unrecht Macht über mich!
Aus einem Gebet der Bibel: Psalm 119,133*

Gottesdienste

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten.

Sonntag, 30. Mai 9.30 Uhr
Sonntag, 06. Juni 9.30 Uhr
Sonntag, 13. Juni 9.30 Uhr
Sonntag, 20. Juni 9.30 Uhr
Sonntag, 27. Juni 9.30 Uhr

Das Bibelgespräch, Treffen der Royal Rangers und die Jugendstunde können derzeit nicht als Präsenzveranstaltungen stattfinden. Aktuelle Informationen über www.rr-tanna.de und www.efg-tanna.de/jugend oder über Tel. 036644/43152.

Kirchspiel Blankenberg

Monat Mai/Juni 2021

Sonntag, 30.05.

09:00 Uhr Künsdorf Gottesdienst
10:30 Uhr Gefell Gottesdienst

Samstag, 05.06.

17:00 Uhr Sparnberg Orgelmusik

Sonntag 06.06.

09:00 Uhr Blintendorf Gottesdienst
10:30 Uhr Seubtendorf Gottesdienst

Samstag, 12.06.

17:00 Uhr Blintendorf Orgelmusik

Sonntag, 13.06.

09:00 Uhr Künsdorf Gottesdienst
10:30 Uhr Gefell Gottesdienst
13:30 Uhr Langgrün Gottesdienst mit Taufe

Samstag, 19.06.

17:00 Uhr Seubtendorf Orgelmusik

Sonntag, 27.06.

09.00 Uhr Langgrün Gottesdienst
10.30 Uhr Gefell Gottesdienst

Die Termine stehen unter Vorbehalt. Bitte achten Sie auf aktuelle Hinweise.

Zu den Gottesdiensten gelten die Infektionsschutzregeln!

NEU: Die Kirchengemeinden und alle Themen und Termine finden Sie jetzt auch unter

<http://www.evangelische-kirchen-blankenber-gefell.de/>

Kirchgemeinde Reuth und Mißlareuth

Ev.-Luth. Kirchspiel St. Martin Vogtland

Ev.-Luth Johanneskirchgemeinde Mißlareuth

Büro & Pfarrerin Stepper:

08538 Weischlitz OT Reuth, Wallstr. 6 Tel.: 037435/5343

www.Kirche-Misslareuth.de / www.Kirche-Reuth.de

Sonntag, 30. Mai 2021

10.00 Uhr Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden

Sonntag, 6. Juni 2021

10.00 Uhr Gottesdienst am Haus des Gelehrten Bauern in Rothenacker

Sonntag, 20. Juni 2021

10.00 Uhr Festgottesdienst mit Konfirmation (?)

Bei den Gottesdiensten gelten die aktuellen Hygienevorschriften. Eventuelle Änderungen werden bekannt gegeben.

Bücher fürs Leben...

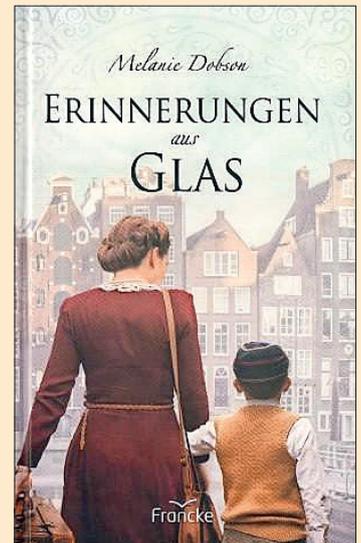
Buchladen Gefell, Markt 1.

Buch des Monats:

Erinnerungen aus Glas von Melanie Dobson. 17,95 €
Niederlande 1942

Elise und Josie waren beste Freundinnen, doch das Leben hat sie getrennte Wege geführt. Nun stehen sie sich plötzlich wieder gegenüber: Elise arbeitet inzwischen als Registrierungskraft in der Hollandschen Schouwburg, einem Amsterdamer Theater, das zur Sammelstelle für Juden umfunktioniert worden ist, Josie im gegenüberliegenden Kinderheim. Gemeinsam schmieden sie einen weghalsigen Rettungsplan ...

75 Jahre später
Ava Drake reist als Direktorin der Kingston-Stiftung nach Uganda. Dort will sie den Förderantrag von Landon West prüfen. Existieren seine Kaffeepflanzung und das angeschlossene Kinderheim tatsächlich? Als sich unerwartet eine Verbindung zwischen der Familiengeschichte von Landon und ihrer eigenen auftut und Ava zu recherchieren beginnt, stößt sie in ein Wespennest aus Lügen, Betrug und Habgier. Und sie begegnet Landons Großmutter, einer zierlichen alten Dame mit einer unglaublichen Geschichte ...



Sonstiges

Den Sommer für den Heizungstausch nutzen

Erfurt, 29.04.2021

Sommer und Sonnenschein - wer denkt da an seine Heizung? Doch eine frühzeitige Planung kann im Winter viel Ärger ersparen, sagt die Verbraucherzentrale Thüringen.

Eine Erneuerung der Heizung im Sommerhalbjahr hat viele Vorteile. Es besteht kein Zeitdruck, die Heizung wird nicht benötigt und ein zwei- bis dreitägiger Verzicht auf Warmwasser ist in den wärmeren Monaten angenehmer als bei Minusgraden. „Jetzt ist ein guter Zeitpunkt, mit den Vorbereitungen zu beginnen. Lieber eine frühzeitige und geplante Heizungsmodernisierung als eine defekte Heizung im Winter“, sagt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen. Da es sich beim Kauf einer neuen Heizung meist um eine Entscheidung für die nächsten 20 Jahre handelt, sollten Hausbesitzer bei der Planung sorgfältig vorgehen, rät die Expertin.

Boom beim Heizungstausch

Die Nachfrage nach neuen Heizungsanlagen ist zuletzt stark gestiegen. Der Bundesverband der Deutschen Heizindustrie meldete für das Jahr 2020 ein Wachstum von 13 Prozent beim Austausch alter Heizungen. Gefragt waren vor allem Wärmepumpen, Biomasse-Heizungen und Solarthermie. „Welches Heizsystem im Einzelfall das Beste ist, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab, zum Beispiel von der Wärmedämmung des Hauses. Eine pauschale Empfehlung ist nicht möglich, umso wichtiger ist eine individuelle Beratung“, so Ramona Ballod.

Attraktive Förderung

Wer den Heizungstausch jetzt in Angriff nehmen und dabei auf eine umweltfreundliche Alternative umsteigen will, kann von umfangreichen Förderprogrammen profitieren. „Die Bedingungen sind so attraktiv wie noch nie. Beim Austausch einer alten Ölheizung gegen eine erneuerbare Energieform sind bis zu 45 Prozent Förderung möglich“, erklärt Ballod.

Die Experten der Verbraucherzentrale beraten zur Förderung, Planung und Durchführung eines Heizungstauschs. Derzeit finden die Energieberatungen telefonisch statt. Termine können unter den Telefonnummern 0800 809 802 400 oder 0361 555140 (beide kostenfrei) vereinbart werden.

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ist ein Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Informationen aus der Volkshochschule

Die Volkshochschulen müssen aufgrund der aktuellen Beschlüsse zur Eindämmung der Corona-Pandemie weiterhin

geschlossen bleiben, Veranstaltungen dürfen nicht in Präsenz stattfinden. Wir haben uns daher schweren Herzens entschieden, in diesem Semester keine Präsenzkurse mehr anzubieten. In der Hoffnung auf Normalisierung werden wir an der Programmgestaltung für das kommende Herbstsemester arbeiten, um Ihnen dann wieder ein interessantes und breitgefächertes Kursangebot unterbreiten zu können. Für die Zeit bis dahin bieten wir Ihnen die Möglichkeit Online-Kurse zu besuchen. Das sind unsere nächsten virtuellen Angebote:



Livestream - Stadt | Land | DatenFluss: Können Apps Leben retten? Big Data und Künstliche Intelligenz in der Gesundheitsversorgung | 21F0-11103

Di, 08.06.2021, 19:00 - 20:15 Uhr

Online-Kurs Stadt.Land.Welt - Web: Eine Reise in die Unterwasserwelt der Meere

Ziel 14: Leben unter Wasser | 21F0-10406

Mi, 09.06.2021, 19:00 - 20:30 Uhr

Livestream - vhs.wissen live: 16 Jahre Angela Merkel | 21F0-10106

Mi, 16.06.2021, 19:30 - 21:00 Uhr

Abstillen, wann und wie? - vhs.cloud | 21F0-10504

Do, 24.06.2021, 10:00 - 11:30 Uhr

Livestream - vhs.wissen live: Jetzt oder nie: Kann die Klimabewegung das Klima noch retten? | 21F0-10404

Di, 29.06.2021, 19:30 - 21:00 Uhr

geplante Präsenzkurse, Anmeldung bereits möglich:

Integrationskurs mit Alphabetisierung 45/2020 | 21F4-40400

Start: n.n., Mo - Do, 09:10 - 12:25 Uhr, 250 Tage

Allgem. Integrationskurs 44/2020 | 21F4-40420

Start: n.n., Mo - Do, 09:10 - 13:25 Uhr, 140 Tage

Schleiz, Aus- u. Weiterbildungszentrum, Löhmaer Weg 2

Weitere Kursangebote finden Sie unter www.vhs-sok.de.

Anmeldungen unter:

Online: www.vhs-sok.de/kurse

E-Mail: anmeldung@vhs-sok.de

Telefon: 03647 448-144 (Pöbneck)

03663 413- 026 (Schleiz)

Termine der Energieberatung im Juni

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen findet in Pöbneck, Bad Lobenstein und Schleiz derzeit nur telefonisch statt.

Die Termine im Juni lauten:

Pöbneck

Dienstag, 01.06., 08.06., 15.06., 22.06. und 29.06., jeweils von 16 bis 19 Uhr

Bad Lobenstein

Dienstag, 01.06. und 15.06., jeweils von 15 bis 18 Uhr

Schleiz

Dienstag, 08.06. und 22.06., jeweils von 15 bis 18 Uhr

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern 0800 809 802 400 oder 0361 555140 (beide kostenfrei) vorgenommen werden.

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Information des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Obere Saale

Nach § 48 des Thüringer Wassergesetzes hat der Zweckverband zur Planung der öffentlichen Abwasserentsorgung ein Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren. Der Entwurf jeder Aktualisierung ist gemäß § 48 in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Der Entwurf der ABK-Fortschreibung 2020 ist ab dem 10.05.2021 auf der Homepage des Zweckverbandes unter www.zwa-obere-saale.de einsehbar.

Das ABK kann auch vor Ort in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (An der Sommerbank 6, 07907 Schleiz) nach vorheriger Terminvereinbarung (unter 03663 4876-0) eingesehen werden.

gez. Engelmann
Geschäftsleiter

